

Vorläufige Verkehrsberechtigung für die Schweiz

Nach VVV Art. 10b

Versand Ausweise, bitte ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Fahrzeughalter senden
	<input type="checkbox"/> Neuen Ausweis an Fahrzeughalter senden
	<input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Absender zurück (Antwortcouvert beilegen)

Kontakt Privat / Garage / Versicherung _____
Bei Rückfragen Tel. _____

Wichtige Hinweise

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung kann für folgende Geschäftsfälle **nicht** verwendet werden: Wechselschild-Eröffnung, Namensänderung, Kontrollschild-Abtretung und techn. Änderungen am Fahrzeug.
- Kontrollschilder dürfen **nicht** vor dem Absenden der vorläufigen Verkehrsberechtigung am Fahrzeug angebracht werden.
- Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug älter als zehn Jahre und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist (siehe letzte Seite)
- Fertigen Sie vor dem Versand Kopien von Ihren Originaldokumenten und diesem ausgefüllten Formular an, und führen Sie diese bis zum Erhalt der neuen Ausweise im Fahrzeug mit.**

Senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau, Kreuzlingerstrasse 36, 8580 Amriswil

Fahrzeughalter

Name Vorname Firma	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ Wohnort	_____
Tel. Nr und E-Mail	_____

Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild TG	_____
Marke Typ	_____
Fahrgestell Nr.	_____

Der Fahrzeughalter bestätigt, am _____ bei der _____ Haftpflichtversicherung einen per Zulassungsdatum gültigen Versicherungsnachweis angefordert, und folgende Unterlagen am _____ der Post oder dem Strassenverkehrsamt übergeben zu haben:

- Diese vorläufige Verkehrsberechtigung ausgefüllt und unterschrieben im Original
- Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfbericht (Formular 13.20A), im Original
- wenn vorhanden: Fahrzeugausweis (im Original) für das Fahrzeug, welches ausser Verkehr gesetzt wird

Bei Eintrag der Verfügung "178 – Halterwechsel verboten" beachten Sie bitte das Merkblatt *Wegleitung zur Verfügung Code 178 Halterwechsel verboten* auf www.stva.tg.ch.

Datum der Zulassung

Unterschrift Halter/in

Merkblatt für die vorläufige Verkehrsberechtigung

Zulassungsunterlagen

Nach Ausstellen der vorläufigen Verkehrsberechtigung sind die kompletten Unterlagen sofort (gleichentags per A-Post) dem Strassenverkehrsamt zuzustellen:

Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau, Kreuzlingerstrasse 36, 8580 Amriswil.

Versicherungsnachweis

- Der Versicherungsnachweis muss per Zulassungsdatum bei der Haftpflichtversicherung bestellt und von dieser dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden.
- Ein Versicherungsnachweis, dessen Gültigkeitsbeginn am Tag der Zulassung mehr als 30 Tage zurück liegt, ist ungültig.

Fahrzeug

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für amtlich geprüfte, betriebssichere Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie für Motorräder.
- Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als zehn Jahre** und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist (siehe auch nächste Seite).
- Bei Importfahrzeugen muss die amtliche Fahrzeugprüfung vollständig abgeschlossen sein.
- Bei Neufahrzeugen mit Prüfungsbericht 13.20A muss die Selbstabnahme vorschriftgemäss durchgeführt, und das Prüfungsdatum nicht älter als zwölf Monate sein.
- Unverzollte Fahrzeuge sind von der Zulassung mit einer vorläufigen Verkehrsberechtigung ausgeschlossen.
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung) dürfen erst nach bestandener Fahrzeugprüfung in Verkehr gesetzt werden.

Mutationen

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt ausschliesslich für den Fahrzeugwechsel. Eine Wechselschild-Eröffnung ist nicht möglich.

Bei Mutationen wie Namensänderung, Kontrollschildabtretung, technischen Änderungen am Fahrzeug, usw., ist eine vorläufige Verkehrsberechtigung nicht möglich.

Gültigkeit

Die vorläufige Verkehrsberechtigung ist bis zur Zustellung der neuen Fahrzeugdokumente durch das Strassenverkehrsamt, maximal aber 30 Tage, und nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig. Kontrollschilder dürfen nicht vor dem Absenden der vorläufigen Verkehrsberechtigung am Fahrzeug angebracht werden.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr

Bestätigung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug **älter als zehn Jahre** und nach VTS Art. 33 nachprüfungspflichtig ist.

Fahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Datum der letzten Prüfung	_____

Bestätigender Fachbetrieb (Inhaber eines schweizerischen Händlerschildes der entsprechenden Fahrzeugart)

Firmenname	_____
Händlerschild Nr.	_____
Fachperson Name Vorname	_____

Das Fahrzeug wurde kontrolliert und ist verkehrssicher.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bestätigung ist maximal 30 Tage gültig.

Die Bestätigung eines Fachbetriebes ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als zehn Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorräder ▪ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ▪ Leichter Personenwagen ▪ Sachtransport- und Wohnanhänger > 750 kg <3.5 t 	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbusse ▪ Lieferwagen ▪ Sattelschlepper (<3.5 t oder Vmax. < 45 km/h) 	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorkarren (<3.5 t) ▪ Landwirtschaftliche Fahrzeuge ▪ Motoreinachser ▪ Anhänger (>750 kg <3.5 t) all dieser Fahrzeugarten ▪ Arbeitsanhänger (>750 kg <3.5 t) 	5
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Traktoren ▪ Arbeitsmaschinen 	3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veteranenfahrzeuge aller Fahrzeugarten 	6

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr